



Neue Regelungen - Ausbildungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. Oktober 2017 gelten neue Regelungen, diese betreffen die Nachweispflichten der Auszubildenden und ausbildenden Betriebe. Grundlage ist das am 5. April 2017 in Kraft getretene Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes.

Die neuen Regelungen gelten für alle Verträge, die ab dem 1. Oktober 2017 geschlossen werden. Wir möchten Sie hiermit über das geänderte Verfahren bei der Registrierung der Lehrverträge, also die neue Regelung in § 11 BBiB, informieren.

Was bedeutet das konkret für Sie?

In Zukunft müssen **alle Lehrverträge** die Angabe zur Art der Führung des Berichtsheftes (schriftlich oder elektronisch) enthalten. Folgende Wege führen dahin:

- Am einfachsten ist es, wenn Sie als Ausbildungsbetrieb das digitale Formular des **Lehrvertrag online** unter www.hwk-muenchen.de/lehrvertrag verwenden. Dieses wird von den Handwerkskammern Ende September ausgetauscht, so dass Betriebe ab dem 1. Oktober 2017 automatisch den neuen Vordruck am Bildschirm haben und dort die künftig verpflichtenden Angaben durch Ankreuzung ihrer Wahl machen können.
- Falls Betriebe den bisherigen **Durchschlagsatz in Papierform** nutzen wollen, muss dieser bei Verträgen ab dem 1. Oktober 2017 ergänzt werden um die Angabe, wie das Berichtsheft geführt werden soll. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Vor Vertragsschluss: Die Vertragspartner ergänzen vor der Unterzeichnung unter **F. Sonstige Vereinbarungen** entsprechend Ihrer Wahl entweder den Satz „**Der Ausbildungsnachweis/das Berichtsheft wird schriftlich geführt**“ **oder** den Satz „**Der Ausbildungsnachweis/das Berichtsheft wird elektronisch geführt**“
 - Nach Vertragsschluss: Der Vertrag wird ergänzt durch eine Zusatzvereinbarung, die gemeinsam mit dem Vertrag bei uns zur Registrierung eingereicht werden muss. In der Anlage finden Sie eine Vorlage für diese Zusatzvereinbarung, die Sie an die Betriebe weiterleiten können.

Bitte beachten Sie, dass wir Verträge ohne die Angabe zur schriftlichen oder elektronischen Führung des Berichtshefts **nicht mehr registrieren** können.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Ernst
Kommissarische Leiterin Bildungszentrum